

---

## **Änderung der Friedhofsordnung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Die Friedhofsordnung wird um den § 12 a ergänzt:

### Muslimische Grabstätten

- (1) Auf dem Kleinfeldfriedhof in Fellbach wird ein Grabfeld mit Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens vorgehalten.
- (2) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Leichentüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särgе zu verwenden.
- (3) Die Bestattung erfolgt in Wahlgrabstätten. Die Bestimmungen des § 12 gelten hierfür entsprechend.

---

Die allgemeinen Regelungen laut Friedhofsordnung gelten entsprechend. (Insbesondere die Bestimmungen der §§ 1, 17, 18, 25 und 26).

Ausgefertigt  
Fellbach, den 12.04.2022



Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

\* \* \* \*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.